

# TE Vfgh Erkenntnis 2018/3/6 V9/2017 ua (V9-12/2017-20, V16/2017-20)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.03.2018

## Index

72/01 Hochschulorganisation

### Norm

B-VG Art139 Abs1 Z1

B-VG Art139 Abs3 Z1

B-VG Art 139 Abs3 letzter Satz

B-VG Art18 Abs1

Hochschul-QualitätssicherungsG §27

RL für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien

### Leitsatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien mangels gesetzlicher Grundlage; Ausnahme des Anlassfalls von weiterer Anwendung des aufgehobenen Gesetzes; Aufhebung der gesamten Verordnung auch im Fall eines auf Antrag des Bundesverwaltungsgerichts eingeleiteten Verfahrens

### Spruch

I. Die in der 23. Sitzung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria am 6. November 2014 beschlossene und auf der Internetseite der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria kundgemachte "Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß §27 HS-QSG" wird als gesetzwidrig aufgehoben.

II. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt II verpflichtet.

### Begründung

Entscheidungsgründe

#### I. Anträge

1. Mit den vorliegenden, auf Art139 Abs1 Z1 B-VG gestützten Anträgen begeht das Bundesverwaltungsgericht, die in der 23. Sitzung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria am 6. November 2014 beschlossene und auf der Internetseite der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria kundgemachte "Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß §27 HS-QSG" (im Folgenden: §27 HS-QSG-Richtlinie) als gesetz- bzw. verfassungswidrig aufzuheben.

#### II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG), BGBl I 74/2011 idF BGBl I 129/2017, lauten wie folgt:

#### "1. Abschnitt

##### Allgemeiner Teil

###### Regelungsgegenstand

§1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die externe Qualitätssicherung an folgenden hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen:

1. Universitäten nach Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I Nr 120/2002,
2. Universität für Weiterbildung Krems nach DUK-Gesetz 2004, BGBl I Nr 22/2004,
3. Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen nach Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl Nr 340/1993,
4. Privatuniversitäten nach Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG), BGBl I Nr 168/1999, und nach Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl I Nr 74/2011.

(2) Die externe Qualitätssicherung der Bildungseinrichtungen gemäß Abs1 erfolgt durch:

1. Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems von Bildungseinrichtungen;
2. Akkreditierung von Studien;
3. Akkreditierung von Bildungseinrichtungen;
4. Aufsicht über die nach diesem Bundesgesetz akkreditierten Bildungseinrichtungen und die nach diesem Bundesgesetz akkreditierten Studien.

(3) Die externe Qualitätssicherung soll im Zusammenspiel mit den internen Qualitätsmanagementsystemen der in Abs1 genannten Bildungseinrichtungen gewährleisten, dass diese hohen Anforderungen entsprechen und ihre Qualität laufend weiterentwickeln.

###### Begriffsbestimmungen

§2. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Externe Qualitätssicherung umfasst verschiedene periodische Maßnahmen der Begutachtung der Entwicklung der Qualität der Leistungen von Hochschulen in Lehre, Forschung und Administration.
2. Qualitätssicherungsverfahren sind formelle, durch unabhängige und externe Gutachterinnen und Gutachter durchgeführte Verfahren, die die Übereinstimmung von Bildungseinrichtungen und Studien oder des Qualitätsmanagementsystems der Bildungseinrichtungen mit definierten Kriterien und Standards feststellen.
3. Akkreditierung ist die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder von Studien (Programmakkreditierung) anhand von definierten Kriterien und Standards.
4. Zertifizierung ist die formelle Bescheinigung der Konformität des Qualitätsmanagementsystems einer Bildungseinrichtung mit definierten Kriterien und Standards.

#### 2. Abschnitt

##### Einrichtung der Agentur und Organe

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria)

§3. (1) Zur externen Qualitätssicherung der in §1 Abs1 genannten Bildungseinrichtungen wird die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria) eingerichtet.

(2) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(3) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat insbesondere folgende Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung zu erfüllen:

1. Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls Audit- und Akkreditierungsverfahren, nach nationalen und internationalen Standards;
2. Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien;
3. Berichte an den Nationalrat im Wege der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers;
4. Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren;
5. kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
6. Aufgaben gemäß den Bestimmungen des FHStG und des PUG;
7. Zertifizierung von Bildungseinrichtungen nach Audit;
8. Durchführung von Studien und Systemanalysen, Evaluierungen und Projekten;
9. Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
10. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.

(4) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat sich regelmäßig einer externen Evaluierung nach internationalen Standards zu unterziehen.

Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

§4. (1) Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sind das Kuratorium, das Board, die Beschwerdekommission und die Generalversammlung.

[...]

Board

§6. (1) Das Board besteht aus vierzehn Mitgliedern, für die Folgendes gilt:

1. Acht Mitglieder müssen Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens sein und über wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Qualitätssicherung verfügen und unterschiedliche Hochschulsektoren repräsentieren.
2. Zwei Mitglieder sind aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden zu bestellen.
3. Vier Mitglieder sind aus dem Bereich der Berufspraxis zu bestellen. Sie müssen Kenntnisse des nationalen oder internationalen Hochschulwesens und Erfahrung in für Hochschulen relevanten Berufsfeldern haben, Urteilsfähigkeit über Angelegenheiten der Qualitätssicherung besitzen und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria leisten können.
4. Mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß Z1 und 2 sind jeweils ausländische Vertreterinnen und Vertreter.

[...]

Bestellung des Boards

§7. (1) Die Mitglieder des Boards werden durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister bestellt.

(2) Je zwei ausländische und zwei inländische der in §6 Abs1 Z1 genannten Mitglieder sind durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister vorzuschlagen, die weiteren durch die Generalversammlung. Die Mitglieder gemäß §6 Abs1 Z2 und 3 sind durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorzuschlagen.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Boards beträgt fünf Jahre, einmalige Wiederbestellungen sind zulässig. Abweichend davon beträgt die erste Funktionsperiode nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes je der Hälfte der Mitglieder nach §6 Abs1 Z1 bis 3 jeweils drei Jahre.

(4) Die Mitglieder des Boards wählen aus ihrem Kreis eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

(5) Die Funktionsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beträgt fünf Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode.

(6) Die Mitglieder des Boards üben ihre Funktion nebenberuflich aus. Die Mitglieder des Boards haben Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit, über deren Höhe die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister entscheidet, und auf Ersatz der Reisegebühren.

(7) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat ein Mitglied des Boards vor Ablauf der Funktionsperiode auf Antrag oder nach Anhörung des Boards abzuberufen, wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn es nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

[...]

#### Aufgaben des Boards und Geschäftsordnung

§9. (1) Dem Board obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Akkreditierung von Bildungseinrichtungen und Studien oder über die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems;
2. Beschlüsse über Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren;
3. Beschluss über Berichte;
4. Übermittlung der Verfahrensentscheidung der Akkreditierungsverfahren an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister;
5. Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsverfahren;

[...]

7. Beschluss einer Geschäftsordnung, die die Erfüllung der Aufgaben sicherstellt;

[...]

14. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.

(2) Das Board ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

[...]

#### Leitung der Agentur und Geschäftsstelle

§10. (1) Die Präsidentin oder der Präsident des Boards leitet das Board und die Geschäftsstelle und vertritt die Agentur nach außen. Zu ihren oder seinen Aufgaben zählt insbesondere der Abschluss von Verträgen.

(2) Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Angelegenheiten eine Vertretungsbefugnis für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Stellvertretung vorsehen.

[...]

#### 5. Abschnitt

##### Grenzüberschreitende Studien

§27. (1) Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des §51 Abs2 Z1 UG anerkannt sind, dürfen in Österreich ihre Studien durchführen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des §51 Abs2 Z1 UG darstellen und diese Studien und akademischen Grade mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Die Durchführung der Studien ist zu melden. Die Studien an Universitäten nach UG und der Universität für Weiterbildung Krems nach DUK-Gesetz 2004, am Institute of Science and Technology - Austria gemäß dem Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology - Austria, BGBl I Nr 69/2006, und die Studien an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen oder private Studienangebote nach Hochschulgesetz 2005, BGBl I Nr 30/2006 sowie Lehrgänge zur Weiterbildung nach FHStG, unterliegen auf Grund der genannten Bundesgesetze, die Studien an Privatuniversitäten und die Fachhochschul-Studiengänge aufgrund der Akkreditierung nach §§23 und 24 keiner Meldepflicht. Das Anbieten von

Studien, welche mit österreichischen Studien nicht vergleichbar sind, ist unzulässig. Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht als postsekundär im Sinne des §51 Abs2 Z1 UG anerkannt sind, dürfen Studien in Österreich nicht anbieten.

(2) Mit der Meldung sind Urkunden vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Bildungseinrichtung in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des §51 Abs2 Z1 UG anerkannt ist sowie die Rechtsgrundlage dieser Anerkennung und der Anerkennung des jeweiligen Studiums im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

(3) Meldestelle ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

(4) Soferne die in Abs1 und 2 angeführten Nachweise nicht vorgelegt werden oder die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Aufnahme des Studienbetriebs bzw. das Anbieten der betreffenden Studien in Österreich nicht zulässig.

(5) Sofern ausländische Studien in Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen angeboten werden sollen, benötigen diese vor Aufnahme des Studienbetriebs eine Bestätigung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen. Die Bestätigung wird auf der Grundlage einer externen Evaluierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gemäß internationaler Standards erteilt. §20 findet auf das Verfahren zur Ausstellung der Bestätigung sinngemäß Anwendung.

(6) Die Meldestelle hat ein Verzeichnis der gemeldeten Bildungseinrichtungen und Studien zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist darüber regelmäßig zu informieren.

(7) Mit der Aufnahme in das Verzeichnis gemäß Abs6 ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studien und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.

[...]

## 7. Abschnitt

### Aufsicht

[...]

#### Aufsicht über die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

§30. (1) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister und der Kontrolle durch den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft. Die Aufsicht der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria obliegenden Aufgaben.

(2) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu informieren. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist verpflichtet, Auskünfte über ihre Angelegenheiten zu erteilen, Akten und Unterlagen über die von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister bezeichneten Gegenstände vorzulegen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat Beschlüsse und Bescheide des Boards aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn der Beschluss oder Bescheid im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht. In diesem Fall ist das Board verpflichtet, den der Rechtsauffassung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(4) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat das Board Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu führen.

(5) Personenbezogene Daten sind von den Veröffentlichungen gemäß §28 oder den Informationspflichten gemäß §§29 und 30 ausgenommen.

[...]

## 9. Abschnitt

### Strafbestimmung

§32. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Studiengang oder eine Bildungseinrichtung, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu akkreditieren ist oder in das Verzeichnis gemäß §27 Abs6 aufgenommen sein muss, ohne Vorliegen einer entsprechenden Akkreditierung oder Aufnahme in das entsprechende Verzeichnis betreibt oder dem Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnungen oder akademische Grade, ohne nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dazu berechtigt zu sein, verleiht, vermittelt oder führt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 Euro zu bestrafen ist."

2. Die angefochtene in der 23. Sitzung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria am 6. November 2014 beschlossene und auf der Internetseite der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria kundgemachte "Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß §27 HS-QSG" lautet wie folgt:

"Vorwort

### Registrierung ausländischer Studien in Österreich

Mit Beschluss vom 12.06.2014 hat der Nationalrat eine Änderung des §27 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) beschlossen, der die Registrierung ausländischer Studien regelt. Die Neuregelung enthält drei wesentliche Änderungen der vorherigen Bestimmung:

- Die Studiengänge werden nicht mehr registriert; sie sind aber zu melden. (§27 Abs1)
- Zuständig für das Verfahren der Meldung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) (§27 Abs3)
- Solche ausländische Hochschulen, die den entsprechenden Studiengang in Kooperation mit einer österreichischen Bildungseinrichtung anbieten, müssen gemäß §27 Abs5 eine Bestätigung der AQ Austria vorlegen, 'mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen.' Diese Bestätigung wird auf der Grundlage einer Evaluierung nach internationalen Standards durch die AQ Austria ausgestellt. (§27 Abs5)

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 eine Richtlinie zur Durchführung der Verfahren nach §27 HS-QSG verabschiedet, die als Anlage beigelegt ist.

Die Richtlinie regelt zum einen in Kapitel II, Absätze (4) bis (6), das Verfahren für ausländische Hochschulen zur Meldung der Studien.

In Kapitel III, Absätze (7) bis (35), regelt die Richtlinie zum anderen das Verfahren für österreichische Bildungsrichtungen, die als Kooperationspartner der ausländischen Hochschulen die Studien oder Teile davon durchführen, zur Erlangung der Bestätigung gemäß §27 Abs5 HS-QSG.

#### I) Gegenstand der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie regelt das Verfahren gemäß §27 HS-QSG zur Meldung von Studiengängen ausländischer Bildungseinrichtungen als Voraussetzung, diese in Österreich durchführen zu dürfen.
- (2) Eine ausländische Bildungseinrichtung, die in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des §51 Abs2 Z1 UG anerkannt ist, darf gemäß §27 HS-QSG in Österreich Studiengänge durchführen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des §51 Abs2 Z1 UG darstellen und diese Studiengänge und akademischen Grade mit österreichischen Studiengängen und akademischen Graden vergleichbar sind.
- (3) Die Meldung ist vor Aufnahme des Studienbetriebs an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: AQ Austria) zu richten.

#### II) Meldung gemäß §27 Abs1 bis 4 HS-QSG

(4) Die ausländische Bildungseinrichtung legt dem Board der AQ Austria (im Folgenden: Board) Urkunden vor, aus denen hervorgeht,

- dass die Bildungseinrichtung in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des §51 Abs2 Z1 UG anerkannt ist sowie die Rechtsgrundlage dieser Anerkennung,
- und dass der Studiengang, der in Österreich durchgeführt werden soll, in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannt ist sowie die Rechtsgrundlage dieser Anerkennung.

Die Meldung und die Unterlagen sind an die Geschäftsstelle der AQ Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) zur richten.

(5) Erfüllt die ausländische Bildungseinrichtung die Voraussetzungen gemäß (2), nimmt das Board die Bildungseinrichtung und den entsprechenden Studiengang in die Liste gemäß §27 Abs6 HS-QSG auf.

(6) Beabsichtigt die ausländische Bildungseinrichtung gemäß (2) den Studiengang in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung anzubieten, so hat sie gemäß §27 Abs5 HS-QSG zusätzlich zu den in (4) genannten Dokumenten eine Bestätigung vorzulegen, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an dem Studiengang internationalen akademischen Standards entsprechen.

### III) Bestätigung gemäß §27 Abs5 HS-QSG

(7) Die Bestätigung gemäß (6) wird auf Antrag von der AQ Austria auf der Grundlage einer Evaluierung nach internationalen Standards ausgestellt und ist für sechs Jahre gültig.

#### Antrag auf Bestätigung

(8) Der Antrag auf Bestätigung ist von der entsprechenden österreichischen Bildungseinrichtung (im Folgenden antragstellende Einrichtung) an das Board der AQ Austria zu richten.

(9) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu bezeichnen und ist von deren gesetzlichem Vertreter/von deren gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen. Der Antrag hat außerdem die ausländische Bildungseinrichtung zu bezeichnen in Zusammenarbeit mit der oder für die der Studiengang oder Teile davon durchgeführt werden sollen. Ist die antragstellende Einrichtung eine juristische Person des Privatrechts, ist dem Antrag ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder ein Vereinsregisterauszug beizulegen.

(10) Der Antrag ist schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(11) Der Antrag hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der in (34) aufgeführten Kriterien für die Bestätigung dienen.

(12) Zur Durchführung der Evaluierung schließen die antragstellende Einrichtung und die AQ Austria einen Vertrag, der die Anwendung dieser Richtlinie und die jeweiligen Rechte und Pflichten regelt.

#### Prüfung des Antrags

(13) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Im Fall des Vorliegens diesbezüglicher verbesserungsfähiger Mängel räumt sie die Möglichkeit zur Verbesserung ein.

(14) Das Board kann mehrere Anträge einer antragstellenden Einrichtung zwecks Verfahrensvereinfachung in einer gemeinsamen Begutachtung behandeln, insbesondere wenn die disziplinäre Nähe der entsprechenden (Teile der) Studiengänge die Befassung derselben Gutachter/innen zulässt.

(15) Das Board berücksichtigt bei der Durchführung der Evaluierung ggfs. vorhandene Ergebnisse von Verfahren der externen Qualitätssicherung des entsprechenden Studiengangs, sofern die entsprechende Qualitätssicherungsagentur in EQAR gelistet oder Vollmitglied von ENQA ist und das Verfahren der externen Qualitätssicherung Informationen zur Erfüllung der Kriterien nach (34) liefert. Liegen entsprechende Informationen vor, kann das Board von einer Befassung von Gutachter/innen absehen.

#### Gutachter/innen

(16) Das Board bestellt für die Begutachtung des Antrags in der Regel drei Gutachter/innen und gewährleistet die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte. Das Board kann von der Befassung von Gutachter/innen absehen, wenn es dies für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich erachtet. Hierfür kommt insbesondere das Vorliegen von Informationen gemäß (15) in Betracht.

(17) Bei der Auswahl der Gutachter/innen soll unter Berücksichtigung des Studiengangprofils und der Erfordernisse im Einzelfall darauf geachtet werden, dass folgende Kompetenzfelder in der Gutachter/innengruppe abgedeckt sind:

1. Ausgewiesene facheinschlägige wissenschaftliche Qualifikation;
2. Didaktische Erfahrung und Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Curricula;
3. Facheinschlägige Forschung und Kenntnis des hochschulischen Forschungssystems
4. Kenntnis des Berufsfelds durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit;
5. aktuelle studentische Erfahrung durch ein facheinschlägiges Studium;
6. ausgewiesene internationale Erfahrung;
7. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;

(18) Die Gutachter/innen müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen und sie sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannten Tatsachen verpflichten.

(19) Das Board achtet bei der Zusammensetzung von Gutachter/innen-Gruppen auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit.

(20) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Einrichtung über die Gutachter/innen und räumt ihr eine Frist von in der Regel zwei Wochen für allfällige Einwände wegen Befangenheit oder fehlender Unabhängigkeit ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden. Ein Vorschlagsrecht besteht nicht. Im Falle von Einwänden der antragstellenden Einrichtung wegen Befangenheit oder fehlender Unabhängigkeit prüft das Board diese und nimmt gegebenenfalls eine neue Bestellung vor.

#### Vor-Ort Besuch

(21) Die Begutachtung ist mit einem Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Einrichtung verbunden. Das Board kann von einem Vor-Ort-Besuch absehen, wenn es diesen für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich erachtet.

(22) Der Vor-Ort-Besuch dauert in der Regel einen Tag und dient der Verifizierung der Angaben in den vorgelegten Unterlagen und weiterer Erörterungen über die Einhaltung der Kriterien gemäß (34).

(23) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf ist den spezifischen Erfordernissen des Verfahrens angepasst und wird mit der antragstellenden Einrichtung abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, der/die Vertreter/in der Geschäftsstelle sowie die Vertreter/innen der antragstellenden Einrichtung teil. Die Auswahl der Vertreter/innen der antragstellenden Einrichtung obliegt der Einrichtung, die sicherstellt, dass kompetente Ansprechpartner/innen für alle Themenbereiche zur Verfügung stehen.
3. Der Ablauf stellt sicher, dass alle relevanten Gruppen der antragstellenden Einrichtung ausreichend gehört werden können und dass die einzelnen anzuhörenden Personengruppen die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und unbeeinflusst darzustellen.

#### Gutachten

(24) Die Gutachter/innen erstellen ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den in (34) aufgeführten Kriterien zu bestehen hat.

(25) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel größtmöglichen Konsenses, um eine zusammenfassende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen in Detailfragen nicht auszuräumen sind, sind sie im Gutachten transparent zu machen.

#### Stellungnahme

(26) Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten der antragstellenden Einrichtung, die innerhalb von zwei Wochen zu dem Gutachten schriftlich Stellung nehmen kann.

## Entscheidung und Gültigkeitsdauer

(27) Das Board entscheidet aufgrund eingehender Beratung und berücksichtigt dabei die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen und ggf. das Gutachten, die Stellungnahme und Informationen gemäß (15).

Erfüllt die antragstellende Einrichtung die Kriterien, entscheidet das Board positiv und erteilt die Bestätigung. Erfüllt die antragstellende Einrichtung die Kriterien nicht, entscheidet das Board negativ und versagt die Bestätigung. Liegen Mängel vor, die nach Auffassung des Board innerhalb einer Frist von neun Monaten behebbar sind, kann das Board eine Bestätigung unter Auflagen aussprechen. Bei nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesener Erfüllung der Auflagen widerruft das Board die Bestätigung. Die Bestätigung wird für sechs Jahre ausgesprochen.

## Veröffentlichung des Verfahrensgergebnisses

(28) Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die AQ Austria den Ergebnisbericht des Verfahrens, der das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält und die Grad verleihende Hochschule, die österreichische Bildungseinrichtung, die Bezeichnung des Studiengangs sowie den zu vergebenden Grad und den Standort der Durchführung des Studiengangs bezeichnet. Der Ergebnisbericht ist auf der Website der antragstellenden Einrichtung zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

## Kosten

(29) Die antragstellende Einrichtung hat der AQ Austria die Kosten für die Gutachter/innen zu ersetzen sowie in Anlehnung an §20 HS-QSG eine Verfahrenspauschale zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht mit Vorlage der (verbesserten) Unterlagen gemäß (13) und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

Die Kosten für die Gutachter/innen belaufen sich auf 1.500 EURO Aufwandsentschädigung je Gutachter/in, zuzüglich 300 EURO für die/den Vorsitzende/n, sowie Reise- und Aufenthaltskosten. Die Verfahrenspauschale beläuft sich auf 6.000 EURO. Entfällt die Befassung von Gutachter/innen aufgrund der Berücksichtigung von Informationen gemäß (15) wird die Verfahrenspauschale entsprechend dem geringeren Verfahrensaufwand angemessen reduziert.

## Bestätigungsrelevante Änderungen

(30) Bei Änderungen in einem der folgenden in der Bestätigung aufgeführten Punkte ist eine Abänderung der Bestätigung erforderlich:

1. Trägergesellschaft
2. Bezeichnung der Bildungseinrichtung
3. Bezeichnung des (teilweise) vom Antragsteller durchgeführten Studienprogramms
4. Ort/e der Durchführung des Studienprogramms

(31) Der Antrag auf Abänderung der Bestätigung ist an das Board zu richten und schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen und hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Änderung in Hinblick auf die Bestätigungsmerkmale dienen.

(32) Erachtet das Board für die Entscheidung über die Änderung der Bestätigung eine externe Begutachtung notwendig, finden die Regeln dieser Richtlinie Anwendung.

(33) Erachtet das Board die Kriterien weiterhin als erfüllt, bleibt die Bestätigung gültig. Die Dauer der Gültigkeit der Bestätigung gemäß (28) ist hiervon nicht betroffen. Erachtet das Board die Kriterien als nicht mehr erfüllt, entzieht es die Bestätigung.

## Kriterien

(34) Für Erteilung der Bestätigung gelten die folgenden Kriterien:

1. Die antragstellende Einrichtung hat ihren Sitz in Österreich.

2. Die antragstellende Einrichtung hat für den von ihr ganz oder teilweise durchgeführten Studiengang jedenfalls folgende Angelegenheiten rechtsverbindlich geregelt, falls dies nicht durch die ausländische Bildungseinrichtung geschehen ist:

- Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange;
- Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
- Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;
- Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;
- Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
- Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.

### 3. Studienangebot

a. Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglichen.

b. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung ('Workload') in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.

c. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.

d. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

e. Die Studierenden werden entsprechend der Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

f. Für das Angebot von Doktoratsprogrammen oder Teilen davon gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Die antragstellende Einrichtung schafft ein geeignetes Forschungsumfeld, indem sie einen intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen Personal, sowie die Möglichkeit zur inner- und außerinstitutionellen Kooperation gewährleistet.

- Für das Doktoratsprogramm oder die Teile davon ist an der antragstellenden Einrichtung ausreichend wissenschaftliches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation), anerkannten Forschungsaktivitäten und Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en vorhanden. Die selbständige Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche Fach voraus.

- Die Lehr- und Betreuungsleistung im Rahmen des Doktoratsprogramms bzw. der Teile davon ist für das wissenschaftliche Stammpersonal der antragstellenden Einrichtung neben dessen allfälligen sonstigen Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben angesichts der geplanten Zahl an Doktorand/inn/en leistbar. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von maximal 5-6 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in auszugehen.

g. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.

### 4. Personal

a. Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.

b. Falls der gesamte Studiengang bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium

zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.

## 5. Qualitätssicherung

a. Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.

b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtwesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert.

c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

## 6. Infrastruktur

Die für das Studium an der antragstellenden Einrichtung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

## 7. Information

Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß §27 Abs6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

## Verlängerung der Bestätigung

(35) Für die Verlängerung der Bestätigung gelten die Verfahrensregeln und Kriterien dieser Richtlinie.

## IV) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 07.11.2014 in Kraft."

## III. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1.1. Den im Wesentlichen inhaltsgleichen Anträgen des Bundesverwaltungsgerichtes liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die jeweils vor dem Bundesverwaltungsgericht beschwerdeführenden Parteien beantragten die Erteilung einer Bestätigung gemäß §27 Abs5 HS-QSG idF BGBl I 45/2014 für die Erbringung von Leistungen als Kooperationspartner bei der Durchführung einzelner, von ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen angebotener Studiengänge. Daraufhin wurden "Verträge" zwischen den beschwerdeführenden Parteien einerseits und der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: AQ Austria) andererseits abgeschlossen, die die Ausstellung einer Bestätigung gemäß §27 Abs5 HS-QSG auf der Grundlage einer Evaluierung nach internationalen Standards zum Gegenstand haben. Die Durchführung der so eingeleiteten Verfahren erfolgte auf Basis der §27 HS-QSG-Richtlinie, die auch einen Bestandteil der geschlossenen Vereinbarungen bilden sollte. Mit vom Geschäftsführer der AQ Austria unterfertigten Schreiben erteilte die AQ Austria schließlich jeweils eine Bestätigung gemäß §27 Abs5 HS-QSG unter näher ausgeführten, ausdrücklich auf einzelne Bestimmungen der §27 HS-QSG-Richtlinie gestützten "Auflagen".

In der Folge wurden die erteilten Bestätigungen zum Teil mangels fristgerechter Erfüllung einzelner "Auflagen", wieder mit Schreiben der AQ Austria, "auf Grundlage von Kap. III Abs27 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß §27 HS-QSG widerrufen".

1.2. Gegen die unter Auflagen erteilten Bestätigungen (V 11-12/2017 und V16/2017) bzw. gegen die Widerrufe der

Bestätigungen (V 9-10/2017) erhoben die vor dem Bundesverwaltungsgericht beschwerdeführenden Parteien jeweils Rechtsmittel, die die AQ Austria dem Bundesverwaltungsgericht vorlegt.

2. Aus Anlass dieser bei ihm anhängigen Verfahren stellt das Bundesverwaltungsgericht beim Verfassungsgerichtshof die vorliegenden Anträge, die es folgendermaßen begründet:

2.1. Das Bundesverwaltungsgericht geht in den bei ihm anhängigen Beschwerdeverfahren mit näherer Begründung jeweils davon aus, dass es sich bei den als "Widerruf der Bestätigung gemäß §27 Abs5 HS-QSG" bzw. "Bestätigung gemäß §27 Abs5 HS-QSG" bezeichneten Schreiben um der Anfechtung vor dem Bundesverwaltungsgericht zugängliche Bescheide handelt und die eingebrachten Beschwerden daher zulässig sind.

2.2. In allen Anträgen argumentiert das Bundesverwaltungsgericht sodann, dass die "Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß §27 HS-QSG" eine Verordnung im Sinne von Art139 B-VG darstelle:

"Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist für die Qualifikation eines Rechtsaktes als Verordnung im Sinn des Art139 B-VG weder seine Bezeichnung noch der formelle Adressatenkreis, noch die Art seiner Veröffentlichung bestimmt. Vielmehr kommt es auf den normativen Gehalt des Verwaltungsaktes, also darauf, ob er im Hinblick auf seinen Inhalt und seinen gesetzlichen Hintergrund Rechte und Pflichten für die Allgemeinheit oder einen nach Gattungsmerkmalen bezeichneten Personenkreis begründet, an (vgl. etwa VfSlg 8647/1979, 11.472/1987, 11.624/1988, 13.632/1993, 17.137/2004). Eine Verordnung ist in diesem Sinne eine von einer Verwaltungsbehörde erlassene, generelle Rechtsvorschrift mit einem Mindestmaß an Publizität, um rechtliche Existenz zu erlangen (etwa VfSlg 6422/1971, 6945/1972, 7086/1973, 7281/1974, 7375/1974, 8350/1978, 8351/1958, 8997/1980 und 9247/1981), und zwar so, dass die Normadressaten von ihrem Inhalt Kenntnis erlangen können (VfSlg 2828/1955, 4320/1962, 9535/1982; vgl. auch VfSlg 11.624/1988, wonach es ausreicht, dass der in Frage stehende behördliche Akt faktisch bekannt und von den Normadressaten zur Kenntnis genommen wurde).

Auf dieser Ebene der Prüfung kommt es zunächst auf die Rechtmäßigkeit der Norm nicht an (vgl. VfSlg5536/1967, 12.574/1990; VfGH 11.12.2002, V104/01 ua.).

Aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts ist vor dem Hintergrund des in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Rechtsschutzkonzeptes und dem daraus für den Gesetzgeber abgeleiteten 'Rechtstypenzwang' (vgl. dazu VfSlg 1685/1948, 3820/1960, 3892/1961, 14.295/1995, 17.018/2003) geboten, die Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß §27 HS-QSG als Verordnung im Sinne von Art139 B-VG zu qualifizieren: Die Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß §27 HS-QSG ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts an einen nach generell-abstrakten Merkmalen umschriebenen Personenkreis adressiert und entfaltet für diesen Personenkreis normative Wirkung, indem Rechte (zB Erteilung einer beantragten Bestätigung auf Grundlage einer Evaluierung, welche für sechs Jahre gültig ist; vgl. Kapitel III [Abs.] 7 der Richtlinie) begründet werden. Sie wurde vom Board der AQ Austria erlassen, wobei dem Board der AQ Austria gemäß §25 Abs1 HS-QSG — auf den Anlassfall bezogen — zumindest abstrakte Behördeneigenschaft zukommt. Die Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß §27 HS-QSG wurde auf der Internetseite der AQ Austria veröffentlicht und erlangte somit ein Mindestmaß an Publizität (vgl. auch VfGH 9.6.2011, B747/10, wonach die verfassungskonforme Kundmachungsform im Internet nicht angezweifelt wurde)."

2.3. Das Board der AQ Austria habe die gegenständlichen, unter Auflagen erteilten Bestätigungen bzw. deren Widerrufe auf die §27 HS-QSG-Richtlinie gestützt. Die angefochtene Richtlinie sei daher im Verfahren vor der belangten Behörde als Grundlage für die erlassenen Bescheide herangezogen worden und das Bundesverwaltungsgericht habe daher bei Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit die als Verordnung zu qualifizierende Richtlinie anzuwenden.

Für die Bereinigung der nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes verfassungswidrigen Rechtslage sei die Aufhebung der Richtlinie zur Gänze notwendig, weil die darin enthaltenen Bestimmungen in untrennbarem Zusammenhang zueinander stünden und mehrfach aufeinander Bezug nehmen würden. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesverwaltungsgerichtes würden sich somit gegen die Gesamtheit der Richtlinie richten. Überdies legt es dem Verfassungsgerichtshof nahe, nach Art139 Abs3 Z1 B-VG vorzugehen, da §27 HS-QSG keine spezielle Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung zu entnehmen sei, weshalb die ganze Richtlinie der gesetzlichen Grundlage entbehre und als gesetzwidrig aufzuheben sei.

2.4. Die auf Art18 Abs2 B-VG gestützten Bedenken des Bundesverwaltungsgerichtes richten sich gegen die Kompetenz

des Board der AQ Austria zur Erlassung einer verordnungsförmigen Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß §27 HS-QSG, obwohl §27 (und auch sonst dem) HS-QSG keine spezielle Verordnungsermächtigung zu entnehmen sei.

Ausgehend von VfSlg 14.473/1996 sei die Übertragung der Befugnis zur Erlassung genereller Normen an einen Beliehenen verfassungsrechtlich besonders sensibel. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes seien die übertragenen Aufgaben im Gesetz zu bezeichnen. Solle der ausgegliederte Rechtsträger (also auch die AQ Austria bzw. in weiterer Folge das Board der AQ Austria – diesbezüglich verweist das Bundesverwaltungsgericht auf §3 HS-QSG, speziell dessen Abs2, und §9 Abs1 HS-QSG) auch Verordnungen erlassen dürfen, sei diese Aufgabe daher in einer speziellen Verordnungsermächtigung zu bezeichnen. Eine Verordnungserlassung unter bloßer Berufung auf Art18 Abs2 B-VG stehe einem Beliehenen nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht zu (diesbezüglich verweist das Bundesverwaltungsgericht auf VfSlg 16.995/2003 und Hattenberger, Zur Grenzziehung zwischen Verordnung und Nicht-Verordnung, ZfV 2001, 546 [563]).

Auch ermächtige keine andere Bestimmung des HS-QSG das Board der AQ Austria speziell dazu, jene Inhalte, die in der §27 HS-QSG-Richtlinie geregelt sind, in Form einer Verordnung zu erlassen.

3. Das Board der AQ Austria hat Bezug habende Akten vorgelegt und eine Äußerung erstattet, in der den in den Anträgen erhobenen Bedenken wie folgt entgegengetreten wird:

§27 HS-QSG ermächtigte das Board der AQ Austria nicht zur Erlassung einer Verordnung, weshalb dieses die angefochtene Richtlinie auch nicht in Form einer Verordnung erlassen habe. Entsprechend der Gesamtsystematik des HS-QSG und unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Gesetzes habe das Board der AQ Austria die Bestätigung gemäß §27 Abs5 HS-QSG auch nicht im Rahmen eines hoheitlichen Verfahrens in Bescheidform erteilt. Gemäß dem Gesetzeswortlaut ("Bestätigung"; keine Erledigung durch Bescheid gesetzlich vorgesehen) sei die Erledigung auf Basis eines mit den vor dem Bundesverwaltungsgericht beschwerdeführenden Parteien jeweils abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrages auf Grundlage von Kapitel III Abs12 der Richtlinie in Form einer privatrechtlichen Urkunde im Sinne eines Sachverständigengutachtens bzw. einer rein sachverständigen Beurteilung des maßgeblichen Sachverhaltes erfolgt. Die Richtlinie sei von den Vertragspartnern zum Bestandteil der genannten Verträge erklärt worden.

4. Die beim Bundesverwaltungsgericht beschwerdeführenden Parteien haben als beteiligte Parteien jeweils Äußerungen erstattet, in denen sie sich im Wesentlichen den Bedenken des antragstellenden Bundesverwaltungsgerichtes anschließen.

#### IV. Erwägungen

Der Verfassungsgerichtshof hat die vorliegenden Anträge in sinngemäßer Anwendung der §§187 und 404 ZPO iVm§35 Abs1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden.

##### A. Zur Zulässigkeit der Anträge

1. Die Zulässigkeit des Verordnungsprüfungsverfahrens hängt zunächst davon ab, ob die vom Bundesverwaltungsgericht angefochtene §27 HS-QSG-Richtlinie eine Verordnung im Sinne des Art139 Abs1 B-VG und damit einen tauglichen Prüfungsgegenstand vor dem Verfassungsgerichtshof darstellt. Diese Beurteilung hat der Verfassungsgerichtshof insbesondere auf Grund der näheren gesetzlichen Ausgestaltung (vgl. zuletzt etwa VfGH 13.6.2017, KI1/2017) sowie des Inhaltes des Verwaltungsaktes vorzunehmen (vgl. jeweils mwN VfSlg12.574/1990, 17.806/2006).

2. Die vom Bundesverwaltungsgericht als Verordnung angefochtene §27 HS-QSG-Richtlinie stützt sich ausdrücklich und der Sache nach auf §27 HS-QSG. Bei der Beurteilung der Verordnungsqualität der Richtlinie hat der Verfassungsgerichtshof daher §27 HS-QSG – und zwar zur Gänze (siehe VfGH 1.3.2018, G268-272/2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)